

Satzung für den Verein Freiwillige Feuerwehr Niederbrechen e. V.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Der Verein trägt den Namen Freiwillige Feuerwehr Niederbrechen e. V.

Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Limburg eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Brechen-Ortsteil Niederbrechen.

§ 2 Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist

- a) die Förderung des Feuerschutzes und die Förderung von Kunst und Kultur in der Gemeinde Brechen bzw. dem Ortsteil Niederbrechen.*
- b) die Interessen der einzelnen Abteilungen (Einsatzabteilung, Jugendfeuerwehr, Kindergruppe, Alters- und Ehrenabteilung, Musikabteilung) zu koordinieren.*

2. Aufgaben des Vereins sind insbesondere

- a) die Grundsätze des freiwilligen Feuer-, Gefahren und Bevölkerungsschutzes durch geeignete Maßnahmen, wie gemeinsame Übungen oder Werbeveranstaltungen für den Feuerwehrgedanken, zu fördern und zu pflegen.*
- b) die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen*
- c) sich den sozialen Belangen, wie ausreichender Versicherungsschutz, der Mitglieder zu widmen. Die Vorschriften des § 53 AO sind zu beachten.*
- d) interessierte Einwohner für die Feuerwehr zu gewinnen.*
- e) Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und aufklärung zu betreiben,*

- f) *Die Bildung einer Jugendfeuerwehr und einer Kindergruppe anzustreben und die Nachwuchs- und Jugendarbeit zu unterstützen.*
- g) *Das Musikwesen in der Feuerwehr zu fördern,*
- h) *Mit den, am Brandschutz interessierten und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisatoren zusammen zu arbeiten.*
3. *Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.*
4. *Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Ämter des Vereinsvorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.*
5. *Politische und religiöse Betätigungen werden ausgeschlossen.*

§ 3 Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus

- a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung "aktive Mitglieder" (§ 4),
- b) den Mitgliedern der Altersabteilung "unaktive Mitglieder" (§ 5),
- c) den Ehrenmitgliedern (§ 6),
- d) den Mitgliedern der Musikabteilung "Musiker" (§ 8),
- e) den fördernden Mitgliedern (§ 7),
- f) den Mitgliedern der Jugendabteilung "Jugendfeuerwehr" (§ 9).

§ 4 Mitglieder der Einsatzabteilung

Als Mitglieder der Einsatzabteilung (aktive Mitglieder) können Bewerber und Bewerberinnen aufgenommen werden, die die Voraussetzungen zur Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Brechen in der jeweiligen Fassung erfüllen, dieser auch angehören und möglichst im Ortsteil Niederbrechen wohnen. Die Bewerber und Bewerberinnen müssen zum Zwecke der Aufnahme einen Antrag nach Anlage 1 stellen.

Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Hiernach entscheidet der Vorstand über die Aufnahme.

§ 5 Mitglieder der Altersabteilung

Mitglieder der Altersabteilung (unaktive Mitglieder) können nur bisherige aktive Mitglieder werden, die

- a) das 60. Lebensjahr überschritten haben,
- b) mindestens 25 Jahre aktiv tätig waren, falls sie noch nicht das 60. Lebensjahr überschritten haben,
- c) aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr einsatzfähig sind, unbeschadet der Länge der aktiven Dienstzeit,

Der Wechsel vom aktiven zum unaktiven Mitglied kann nur zu einem Jahresende erfolgen. In den Fällen b) und c) hat ein Mitglied rechtzeitig einen entsprechenden Wunsch dem Vorsitzenden zur Weitergabe an den Vorstand vorzutragen.

§ 6 Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) zu Ehrenmitgliedern ernennen:

- a) besonders verdiente Mitglieder aus allen in § 3 genannten Gruppen,
- b) andere Personen, die sich um das örtliche Brandschutzwesen verdient gemacht haben.

§ 7 Fördernde Mitglieder

Als fördernde Mitglieder können alle Personen aufgenommen werden, die eine andere Art der Mitgliedschaft nicht wünschen, oder die die Voraussetzungen nicht erfüllen. Fördernde Mitglieder können außerdem bisherige aktive Mitglieder werden, bei denen die Voraussetzungen zur Umgruppierung zu den unaktiven Mitgliedern nach § 5 nicht vorliegen. Der Wechsel vom aktiven zum fördernden Mitglied kann nur zu einem Jahresende erfolgen. Zur Neuaufnahme als förderndes Mitglied bzw. zur Umgruppierung eines aktiven Mitgliedes zu dem Kreis der fördernden Mitglieder ist ein Antrag nach Anlage 1 zu stellen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters vorzulegen.

Der Vorstand entscheidet, ob dem Antrag stattgegeben wird.

§ 8 Mitglieder der Musikabteilung

Mitglieder der Musikabteilung können alle Personen werden, die am gemeinsamen Musizieren interessiert sind. Sie gestaltet ihr Leben als selbständige Abteilung des Vereins unter der Führung eines Abteilungsleiters. Sind Mitglieder der Musikabteilung nicht schon bereits Mitglied nach den §§ 4, 5, 7 und 9, so können sie einen Aufnahmeantrag nach der Anlage 1 stellen.

Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Der Vorstand entscheidet, ob dem Antrag stattgegeben wird.

Bezüglich der Umgruppierung zu dem Kreis der fördernden Mitglieder ist nach § 7 sinngemäß zu verfahren.

§ 9 Jugendabteilung

Mitglieder der Jugendabteilung können alle Jugendliche werden, die die Voraussetzungen zur Aufnahme in die Jugendfeuerwehr nach der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Brechen in der jeweiligen Fassung erfüllen und dieser auch angehören. Die Jugendabteilung ist ein unmittelbares Glied des Vereins. Sie gestaltet ihr Leben als selbständige Abteilung des Vereins nach einer besonderen Ordnung. Als zum Verein gehörend untersteht sie der Aufsicht und Betreuung durch den Vorsitzenden, der sich eines Jugendwartes bedient.

Zur Aufnahme ist ein Antrag nach Anlage 1 in entsprechend abgeänderter Form zu stellen. Mit dem Aufnahmeantrag ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Hiernach entscheidet der Vorstand über die Aufnahme.

Bei Austritt oder Ausschluss aus der Jugendabteilung sind sinngemäß die Bestimmungen in §§ 10 und 11 anzuwenden

§ 10 Austritt

Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Beiträge sind bis zum Ende des Austritts- oder Ausschlussmonats zu zahlen. Das ausgetretene Mitglied ist weiterhin verpflichtet, sämtliche ihm vom Verein überlassenen Ausrüstungsgegenstände in reinlichem und gutem Zustand innerhalb von 8 Tagen nach dem Ausscheiden an den Zeugwart zurückzugeben, ggf. ist Ersatz zu leisten.

Gegen Ausgetretene oder Ausgeschlossene, welche ihrer Verpflichtung nicht nachkommen, behält sich der Verein rechtliche Schritte vor.

§ 11 Ausschluss

Der Vorstand kann mit Zweidrittelmehrheit Mitglieder ausschließen,

- a) wenn sie nicht mehr der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Brechen-Ortsteil Niederbrechen angehören, die Voraussetzungen zu einer Mitgliedschaft nach §§ 5 und 6 nicht vorliegen und kein Antrag zur Umgruppierung zu einem fördernden Mitglied (§7) gem. Anlage 1 gestellt wurde,
- b) wenn ihnen die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, aberkannt wurden,
- c) wenn sie wegen begangener Straftaten zu einer Haftstrafe rechtskräftig verurteilt sind,
- d) wenn sie den Maßregeln der Sicherung und Besserung nach § 61 des Strafgesetzbuches unterworfen sind,
- e) wenn sie das Ansehen des Vereins schwer geschädigt haben,

- f) wenn der Beitrag für ein Kalenderjahr nach Aufforderung nicht bis zum 31.01. des nächsten Jahres gezahlt worden ist.

Bevor der Vorstand über den Ausschluss beschließt, hat der dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Vorstand hat seinen Beschluss zu begründen und ihn dem ausgeschlossenen Mitglied mit den Gründen mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach der Mitteilung bei dem Vorstand schriftlich Beschwerde an die Mitgliederversammlung einlegen.

§ 12 Rechtsfolgen des Ausscheidens

Treten Mitglieder aus dem Verein aus (§10) oder werden sie ausgeschlossen (§11), so erlöschen ihre Rechte aus der Mitgliedschaft; dagegen bestehen ihre Verpflichtungen, die aus Anlass der Mitgliedschaft dem Verein gegenüber entstanden sind, fort.

§ 13 Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, ihren Beitrag pünktlich zu leisten. Für die Angehörigen der Einsatzabteilung gelten insbesondere die Pflichten nach der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Brechen in der jeweiligen Fassung.

Weiterhin sind sie verpflichtet, sich gegenüber anderen Feuerwehrangehörigen kameradschaftlich zu verhalten.

Die Bekleidungsstücke und Ausrüstungsgegenstände, die ihnen anvertraut wurden, sind pfleglich zu behandeln, ggf. ist Ersatz zu leisten.

§ 14 Verletzungen

Eine Verletzung während einer Tätigkeit für den Verein ist unverzüglich dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu melden.

§ 15 Mittel

Die Mittel zu Erreichen des Vereinszwecks werden aufgebracht

- a) durch die jährlichen Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen sind,
- b) durch freiwillige Zuwendungen,
- c) durch Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln,
- d) durch Gewinne aus Veranstaltungen.

§ 16 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Vereinsvorstand.

§ 17 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) besteht aus den in § 3 genannten Mitgliedern.

In jedem Geschäftsjahr muss mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen,

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,

oder

- b) wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder in einem schriftlichen Antrag die Einberufung verlangt und den Zweck und die Gründe der Einberufung angibt.

Der Vorstand hat die Mitglieder durch "Rundschreiben oder Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Brechen oder der örtlichen Presse" mindestens eine Woche vor dem Versammlungstage einzuladen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter. Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung, wenn alle Mitglieder

ordnungsgemäß eingeladen und mindestens ein Drittel der in § 3 unter a) - d) genannten stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als ein Drittel dieser Mitglieder anwesend, so hat der Vorstand die Mitgliederversammlung zum zweiten Male zur Verhandlung über dieselbe Tagesordnung durch "Rundschreiben oder Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde bzw. der örtlichen Presse" mindestens eine Woche vor dem Versammlungstage einzuladen.

Die zweite Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht darauf, wie viele stimmberechtigte Mitglieder erschienen sind. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

Der Einladung zu einer Mitgliederversammlung ist eine Tagesordnung beizufügen.

Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sind dem Vorstand spätestens bis zu Beginn der Mitgliederversammlung vorzutragen.

Die Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Brechen-Ortsteil Niederbrechen kann gemeinsam mit der Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Dieses ist in der Tagesordnung entsprechend zu vermerken.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Versammlung das 17. Lebensjahr vollendet haben. Ergibt sich bei der Abstimmung über einen Antrag Stimmgleichheit, so gilt der Antrag als abgelehnt

§ 18 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b) die Wahl des Vorstandes,
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
- d) die Genehmigung der Jahresabrechnung (Kassenbericht),
- e) Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes,
- f) Wahl der Kassenprüfer,

- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- i) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 19 Vorstand

Den Vorstand bilden:

- a) der Vorsitzende,
- b) der stellvertretende Vorsitzende,
- c) der Schriftführer,
- d) der Kassenwart,
- e) der Wehrführer (wenn er nicht gleichzeitig in einer anderen Funktion Mitglied des Vorstandes ist),
- f) der stellv. Wehrführer (wenn er nicht gleichzeitig in einer anderen Funktion Mitglied des Vorstandes ist),
- g) ein etwa ernannter Ehren-Wehrführer (wenn er nicht gleichzeitig in einer anderen Funktion Mitglied des Vorstandes ist),
- h) drei Beisitzer,
- i) ein Beisitzer der Einsatzabteilung (wenn außer den Mitgliedern des Vorstandes zu e) und f) kein weiteres Vorstandsmitglied der Einsatzabteilung angehört),
- j) ein Beisitzer der Musikabteilung.

Die Genannten zu a) bis d) und der Abteilungsleiter der Musikabteilung bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Es ist so zu wählen, dass jährlich 2 Mitglieder des Vorstandes

zu a) bis d) und h) aus dem Vorstand ausscheiden. Ist dieses nicht gewährleistet, so ist ggf. die Wahlperiode zu verkürzen.

Die Mitglieder des Vorstandes zu e) bis g), i) und j) sind nicht durch die Mitgliederversammlung zu wählen. Sie werden nach der Satzung der Gemeinde Brechen für die Freiwilligen Feuerwehren bzw. von den genannten Abteilungen gewählt.

Die Erweiterung des Vorstandes ist zulässig, diese Vorstandsmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Wenn die Mitgliederversammlung kein anderes Wahlverfahren beschließt, erfolgt die Wahl geheim durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Die wählbaren Vorstandsmitglieder, die nach ihrer Wahlzeit aus dem Vorstand ausscheiden, können erneut wieder gewählt werden.

§ 20 Geschäftsführung und Vertretung

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden allein oder gemeinsam von 2 anderen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes abgegeben.

In Belangen der Musikabteilung kann der Abteilungsleiter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes Erklärungen des Vereins abgeben.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21 Mitgliedsbeiträge

Für die Mitgliedschaften sind Beiträge zu entrichten. Die Beiträge setzt die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) jährlich fest. Festzusetzen sind:

- a) Beiträge für die Mitgliedschaften nach § 3 a), b), d) und f),
- b) Beiträge für die Mitgliedschaften nach § 3 e)

Mitgliedschaften nach § 3 c) sind beitragsfrei.

Über die Möglichkeit der Beitragsermäßigung einzelner Mitglieder entscheidet der Vorstand.

§ 22 Kassenführung

Über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins hat der Kassenwart Buch zu führen. Der Kassenwart darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter ihm eine Auszahlungsanordnung erteilt hat.

§ 23 Jahresabrechnung

Nach dem Ende des Geschäftsjahres hat der Kassenwart die Jahresabrechnung (Kassenbericht) anzufertigen und zunächst dem geschäftsführenden Vorstand mit Belegen vorzulegen. Hiernach ist die Jahresabrechnung von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Die Kassenprüfer wählt die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) jedes Jahr, sie können in den folgenden beiden Geschäftsjahren nicht wieder gewählt werden. Die Kassenprüfer geben von der Prüfung der Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) Bericht. Diese beschließt darüber, ob die Jahresabrechnung (Kassenbericht) zu genehmigen und dem Vorstand und dem Kassenwart(Kassierer) Entlastung zu erteilen ist.

§ 24 Beurkundung

Über jede Vorstandssitzung und jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Richtigkeit haben abwechselnd 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zu bescheinigen.

§ 25 Auflösung des Vereins

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn die Mitgliederversammlung die Auflösung in dem nachstehend bestimmten Verfahren und mit der nachstehend bestimmten Mehrheit beschließt.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung muss der Vorstand eine besondere Mitgliederversammlung einberufen. In dieser Versammlung müssen entweder

drei Fünftel aller Mitglieder, oder mindestens vier Fünftel der in § 3 unter a) - d) genannten Mitglieder anwesend sein. Die Mitgliederversammlung muss die Auflösung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen.

Nach einem Monat muss eine weitere Mitgliederversammlung, die der Vorstand ordnungsgemäß einberufen hat und in der wieder entweder drei Fünftel aller Mitglieder oder mindestens vier Fünftel der in § 3 unter a) - d) genannten Mitglieder erschienen sind, abermals die Auflösung mit Zweidrittelmehrheit beschließen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Brechen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr“ zu verwenden hat.

§ 26 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen und Zusätze können nur von der Mitgliederversammlung (Hauptversammlung), und zwar mit Zweidrittelmehrheit, beschlossen werden.

§ 27 Übergangsregelung

Bisherige unaktive Mitglieder des Vereins, die ihre Mitgliedschaft auf Grund der Satzung vom 29. Mai 1978 begründet haben, bleiben auch weiterhin unaktive Mitglieder.

§ 28 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung wurde in den Mitgliederversammlungen (Hauptversammlung) vom 12. Juli 1996 und 24. Januar 1997 beschlossen und tritt nach Eintragung der Neufassung im Vereinsregister in Kraft. Hiernach tritt die Satzung vom 29. Mai 1978 außer Kraft.

Die auf der Mitgliederversammlung vom 08. Februar 2008 beschlossenen Änderungen wurden in den vorstehenden Satzungstext eingearbeitet. Sie treten nach Eintragung der Änderungen im Vereinsregister in Kraft.

Niederbrechen , den 15. Februar 2013